

# AeQ

Arbeitsausschuss für  
externe Qualitätsprüfungen

RSb

An die  
Frühwirt Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Messestraße 8  
3100 St. Pölten

QP 616/16-08  
Wien, am 27.06.2016

## Betreff: Bestätigung der Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) bestätigt hiermit, dass der Frühwirt Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, (FN 167181 f beim LG St. Pölten), Messestraße 8, 3100 St. Pölten, mit Bescheid vom 27.06.2016, QP 616/16-07, die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt wurde.

Die Bescheinigung ist gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 A-QSG grundsätzlich mit sechs Jahren ab dem Tag der Ausstellung, also **bis zum 27.06.2022** befristet. Die nächste Qualitätsprüfung muss daher grundsätzlich bis zum 27.06.2022 abgeschlossen sein.

Werden jedoch Abschlussprüfungen von Unternehmen, die unter § 4 Abs. 1 A-QSG fallen, durchgeführt, so ist die Bescheinigung bezüglich der Durchführung solcher Abschlussprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 A-QSG mit drei Jahren ab dem Tag der Ausstellung, also **bis zum 27.06.2019** befristet und die nächste Qualitätsprüfung muss bis zum 27.06.2019 abgeschlossen sein.

Der AeQ weist darauf hin, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet sind, die zur Anlage und Führung des „Öffentlichen Registers“ gemäß § 23 A-QSG erforderlichen Unterlagen der Qualitätskontrollbehörde (QKB) vorzulegen und jede Änderung der enthaltenen Informationen unverzüglich der QKB bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen

  
Mag. Hans Hammerschmied  
(Vorsitzender)